

«Stifterwillen und dessen Auslegung»

Interview mit Prof. Dominique Jakob,
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich



Ist es in der heutigen Zeit noch möglich, den Stifterwillen über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte zu gewährleisten?

Dominique Jakob: Es macht gerade die Attraktivität der Rechtsform Stiftung aus, dass man als Stifter seinen Willen auf ewig perpetuieren, also festschreiben und aufrechterhalten kann. Es ist aber gleichzeitig die grosse Herausforderung, diese Perpetuierung in einem dynamischen Umfeld zu navigieren und in Einklang mit dem Stifterwillen an Veränderungen anzupassen. Weil das so schwierig ist, werden Stiftungen in jüngerer Zeit häufig nicht mehr auf ewig angelegt, sondern es werden neue Modelle gesucht, die das vielleicht ein wenig überkommene Stiftungsmodell zu flexibilisieren versuchen.

Was passiert, wenn trotz Vermögen der Stifterwille nicht mehr erfüllt werden kann? Wenn der Stifterwille mit der Zeit zum Beispiel als politisch unkorrekt gilt oder gar ungesetzlich wird?

Das Stiftungsrecht hat dazu verschiedene Mechanismen bereit. Sollte der Stifterwille heute als politisch unkorrekt gelten, muss der ursprüngliche Stifterwille ausgelegt werden. Der Stiftungsrat muss sich also fragen, was der Stifter machen würde, hätte er die Entwicklung vorhergesehen. Hätte er den Stiftungszweck trotzdem beibehalten oder geändert? Ist letzteres der Fall, kann man den Stiftungszweck unter strengen gesetzlichen Bedingungen und unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden ändern. Im Grundsatz kann der Zweck der Stiftung dann geändert werden, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung erhalten und sich vom Willen des Stifters entfremdet hat. Ist eine Änderung des Zwecks nicht möglich, kann eine Auflösung die Folge sein. Zwingend aufgelöst werden muss die Stiftung, sollte ihr Zweck gegen das Gesetz verstossen.

Wie weiss man, was der Stifter heute wollen würde?

Das ist eine grosse Herausforderung und führt zur Kernfrage, wie der Stifterwille zu bestimmen ist. Nach den Grundsätzen des Stiftungsrechts kommt es immer auf den ursprünglichen Willen des Stifters an. Auch wenn der Stifter noch lebt, ist nicht entscheidend, was er heute will, sondern was er in der Stiftungsurkunde festgehalten hat. Problematisch wird es, wenn es gegenteilige Willensäusserungen des Stifters gibt oder sich die Umstände geändert haben.

Wie geht man da konkret vor?

Man muss den Stifterwillen auslegen, also überlegen, was der Erklärende wirklich gewollt hat. In Einzelfällen lassen sich auch neuere Erklärungen des Stifters her-

anziehen oder es muss der hypothetische Wille ermittelt werden. Wichtig dabei: Der so ermittelte Wille muss in jedem Fall mit der Stiftungsurkunde vereinbar sein.

Welches sind typische Streitpunkte bei der Interpretation des Stifterwillens?

Wenn sich die Verhältnisse ändern und sich die Frage stellt, ob und wie man den Zweck anpassen kann. Oder wenn nachträgliche Willensäusserungen des Stifters existieren. Der Schutz der Stiftung vor dem Stifter ist hierbei ein nicht zu unterschätzender Punkt: Es gibt immer wieder Stifter, die denken, sie könnten mit ihrer Stiftung machen, was sie wollten, da es sich beim Stiftungskapital ja um ihr Vermögen handle. Dabei haben sie nicht vor Augen, dass sie sich von ihrem Vermögen getrennt haben und nur der ursprüngliche Stifterwille zählt.

Kann man als Stifterin oder als Stifter seinen Willen auch flexibel formulieren?

Das kann man. Hierin besteht auch die grosse Kunst bei der Formulierung der Statuten. Formuliert man den Stifterwillen sehr konkret, weiss der Stifter zwar immer, was in Zukunft passiert, aber die Stiftung kann relativ schnell an ihr Ende kommen. Wenn man ihn offen formuliert, ist die Stiftung zwar weniger gefährdet, an die Wand zu fahren. Gleichzeitig kann sich der Stifter aber auch nicht sicher sein, dass die Dinge in dreissig Jahren noch so gehandhabt werden, wie er sich das vorgestellt hat.

Wie sieht das bei einer Stiftung innerhalb einer Dachstiftung aus?

Hier besteht ein grundlegender Unterschied. Einer Stiftung innerhalb einer Dachstiftung, man nennt sie in der Regel Unterstiftung oder Fonds, liegt nicht der Stiftungsbegriff des ZGB zugrunde, sie ist somit keine juristische Person. Sondern: Hier wird schuldrechtlich eine Stiftung innerhalb einer Stiftung nachgebildet. Eine Unterstiftung basiert somit auf einem zweiseitigen Vertrag zwischen dem Donator, also dem «Unterstifter», und der Dachstiftung. Welche Rechte der Stifter hat, welche Rechte die Dachstiftung, ergibt sich aus dem Vertrag.

Bedeutet das, dass der Stiftungszweck einer Stiftung innerhalb einer Dachstiftung einfacher geändert werden kann?

Ja, die Verhältnisse im Rahmen einer Dachstiftung sind viel flexibler als bei der klassischen Stiftung. Lebt der Stifter noch, können er und die Dachstiftung im Prinzip alles ändern, ohne einen neuen Fonds errichten zu müssen. Genau dies ist ja auch der Sinn einer Dachstiftung: Bei Projekten, bei denen sich die Errichtung einer juristischen Person nicht lohnt, sei es wegen geringen Vermögens, beschränkter Dauer oder weil man einfach einmal einen Probelauf machen möchte, ist eine Unterstiftung innerhalb einer bestehenden Stiftung sinnvoll. Hier kann man etwas ausprobieren und vom Know-how anderer profitieren.

Dominique Jakob, geboren 1971, ist Professor für Privatrecht an der Uni Zürich. Er hat 2008 das Zentrum für Stiftungsrecht (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) ins Leben gerufen, dessen Leiter er seither ist. Einer seiner Forschungsschwerpunkte liegt im nationalen, vergleichenden, europäischen und internationalen Stiftungsrecht.